

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 36/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Frau Ria H [REDACTED] geb. B [REDACTED],
D [REDACTED] str. 37, H [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und [REDACTED] -

g e g e n

Frau Anni H [REDACTED] geb. B [REDACTED],
O [REDACTED] str. 12, H [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn
und die Richter Dr. Tidow, Kröner, Dr. Engelhardt
und Dr. Halstenberg

am 27. Oktober 1983

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des 17. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Köln vom 1. Dezember
1982 - 17 U 35/82 - wird nicht angenom-
men.

Die Klägerin trägt die Kosten des Re-
visionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 85.000,-- DM

G r ü n d e

Die Sache hat keine rechtsgrundsätzliche Bedeutung.
Die Revision bietet auch im Ergebnis keine Aussicht auf
Erfolg.

1. Selbst wenn man davon ausgeht, daß zwischen geschie-
denen Eheleuten noch eine eheähnliche Lebens- und Arbeits-
gemeinschaft bestehen kann, die beide zu Geldentnahmen
aus der Geschäftskasse berechtigt, so bestimmt sich der

Umfang dieser Berechtigung doch nach den Umständen des Einzelfalles. Wenn hier - nach dem Vorbringen der Klägerin - zwischen ihr und ihrem geschiedenen Ehemann die stillschweigende Vereinbarung bestand, daß sich jeder - im Rahmen eines angemessenen Lebensstandards - das Geld nehmen durfte, das er für seinen persönlichen Bedarf und den Familienunterhalt benötigte, so wurde die Praxis der Klägerin, daneben noch hinter dem Rücken des Partners zur reinen Kapitalbildung hohe Beträge beiseite zu schaffen, von einer solchen Vereinbarung gerade nicht gedeckt. Daß die Klägerin sich dessen auch durchaus bewußt war, hat das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei aus ihrem Verhalten vor und in den Prozessen gefolgert.

2. Daraus, daß die Klägerin die Beträge, die sie der Beklagten übergab, unberechtigt der Geschäftskasse entnommen hatte, folgt zwar nicht, daß der Klägerin gegen die Beklagte mangels eigenen Schadens überhaupt kein Ersatzanspruch zusteht. Der Schaden der Klägerin kann vielmehr, wie auch von der Revision nicht verkannt wird, in ihrer eigenen Ersatzverpflichtung gegenüber dem geschiedenen Ehemann gesehen werden; ihr Anspruch gegen die Beklagte richtet sich dann nur auf Befreiung von dieser Verbindlichkeit durch Zahlung an den geschiedenen Ehemann. Darauf aber war die Klage nicht gerichtet, sondern - entsprechend dem Anerkenntnis vom 30. April 1980 - nur auf Zahlung an die Klägerin selbst; dazu aber war die Beklagte aus dem Grundverhältnis nicht verpflichtet. Dem Klageanspruch stand daher die Bereicherungseinrede entgegen.

3. Das Berufungsgericht hat insoweit auch die Beweislast nicht verkannt, sondern aufgrund der - nach § 595 Abs. 2 ZPO zulässigen und von der Beklagten beantragten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Parteivernehmung der Klägerin positive Feststellungen über das Nichtbestehen eines dem Klageantrag entsprechenden Schadensersatzanspruches getroffen.

4. Die Verfahrensrüge, das Berufungsgericht hätte die Klägerin gemäß §§ 139, 278 Abs. 3 ZPO veranlassen müssen, zumindest hilfsweise Freistellung von der Schadensersatzforderung des geschiedenen Ehemannes zu beantragen, kann keinen Erfolg haben, weil ein solcher Anspruch sich nicht aus dem Schuldanerkenntnis vom 30. April 1980 ergab und daher im anhängigen Urkundenprozeß nicht hätte geltend gemacht werden können.

Krohn

Tidow

Kröner

Engelhardt

Halstenberg